DRS Geschäftsstelle – Friedrich- Alfred- Str. 10 – 47055 Duisburg

DRS Vereine
DRS Vorstand
Rollstuhlfachwarte
FB/ AG
Kompetenzteam Sport
Verbandsarzt Dr. Exner

FACHVERBAND IM
DEUTSCHEN BEHINDERTEN-
SPORTVERBAND

DRS Geschäftsstelle

Mandy Laicht
Leiterin der Geschäftsstelle
Friedrich- Alfred- Str. 10, 47055 Duisburg
Fon: 0203- 7174-180
Fax: 0203- 7174-181
mandy.laicht@rollstuhlsport.de

Duisburg
2007-05-14

MITGLIED IM
DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN
WOHLFAHRTSVERBAND

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 26.09.2006 klargestellt, dass ab Januar 2004 Krankenkassen die Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung zu übernehmen haben, wenn entweder Versicherte krankheitsbedingt mit hoher Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum behandelt werden (die Beispiele Dialysebehandlung und onkologische Strahlen- und Chemotherapie sind nicht erschöpfend) und die Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist. Das BSG hat dabei auch ausdrücklich festgestellt, dass die Kassen auch verpflichtet sind, die Fahrtkosten zu tragen, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder ein Einstufungsbescheid gemäß dem Pflegeversicherungsgesetz in die Pflegestufe II oder III vorliegt. Zur ergänzenden Klärung: Manche Krankenkassen lehnen die Übernahme der *Fahrkosten zum Rehabilitationssport* nicht deshalb ab, weil sie diesen Grundsatz nicht anerkennen, sondern weil sie der Auffassung sind, Rehabilitationsport sei keine „Behandlung“ in diesem Sinne. Um hier eine grundsätzliche und dauerhafte Klärung herbeizuführen, laufen derzeit im Einvernehmen und mit der Unterstützung von DRS/DBS verschiedene Berufungsverfahren bei den Landessozialgerichten. Sollte eine Krankenkasse trotz der Vielzahl positiver erstinstanzlicher Urteile also die Erstattung der Fahrkosten ablehnen, ist es am sinnvollsten, Widerspruch einzulegen und anstatt einer Begründung das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu beantragen, die höchstwahrscheinlich das Bundessozialgericht treffen muss.

Dieser Text wurde uns von Herrn Herbert Müller von der RSG Koblenz zur Verfügung gestellt. hmueller@rsg-koblenz.de
(RSG Aktuell 05/2007)

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Laicht